



## **Merkblatt für die Sondermaßnahme an berufsbildenden Schulen**

Zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in den Fachrichtungen Metalltechnik, Fahrzeugtechnik und Elektrotechnik können Dipl.-Ing. (FH) der entsprechenden Fachrichtungen unter Qualifizierungsaufgaben direkt in den Schuldienst eingestellt werden, sofern sie nach dem Bedarf der jeweiligen Schule die erforderliche Fachkompetenz in der beruflichen Fachrichtung besitzen. Diese Möglichkeit besteht auch für Inhaberinnen und Inhaber von Bachelorgraden der genannten Fachrichtungen.

Inhaberinnen und Inhaber eines Fachhochschuldiploms oder eines Bachelorabschlusses anderer beruflicher Fachrichtungen können bei besonderem Bedarf im Einzelfall mit Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums eingestellt werden, sofern sie ebenfalls nach dem Bedarf der jeweiligen Schule die erforderliche Fachkompetenz in der beruflichen Fachrichtung besitzen.

### **Einstellungsmodalitäten**

Eine Einstellung ist nur möglich, sofern die berufsbildende Schule über eine entsprechende Stelle und entsprechende Mittel verfügt. Die Lehrkräfte sind nach erfolgter Stellenausschreibung und –besetzung auf dieser Stelle zu führen.

Die Einstellung wird durch die Schule im Beschäftigtenverhältnis vorgenommen. Der Arbeitsvertrag ist mit einer auflösenden Bedingung als Nebenabrede gem. § 21 Teilzeit- und Befristungsgesetz versehen.

Der Inhalt der auflösenden Bedingung umfasst die Bestandteile und den Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Verpflichtung zur zeitnahen Vorlage von Leistungsnachweisen.

Ebenso ist festzuhalten, dass der Arbeitsvertrag endet, wenn die sich aus der Nebenabrede ergebende Qualifizierung nicht innerhalb von maximal drei Jahren erfolgreich abgeschlossen wird oder vor Ablauf der Maximaldauer der Qualifizierung ein Teil der zu erbringenden Studienleistungen endgültig nicht bestanden ist.

Die Eingruppierung erfolgt jeweils im Einzelfall durch die personalbewirtschaftenden Stellen; sie dürfte in der Regel bei Entgeltgruppe 11 TV-L liegen, dies ist aber im Einzelfall zu prüfen.

Die Lehrkräfte werden bis zum erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung nur in ihrer entsprechenden Fachrichtung eingesetzt.

Bei Fragen zu den vertraglichen Regelungen informiert Sie die Niedersächsische Landesschulbehörde.

### **Qualifizierungsmaßnahmen**

Die Qualifizierung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Für zu Qualifizierende mit erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschuldiplom-Studiengängen (FH) und Bachelorstudiengängen mit einem Nachweis von mindestens 180 Leistungspunkten für eine berufliche Fachrichtung nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gilt in der Regel:

- Erbringung von Studienleistungen im Umfang von 70 Leistungspunkten in einem allgemeinen Unterrichtsfach und 30 Leistungspunkten in Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Die Wahl des Studienortes und des allgemeinen Unterrichtsfaches sind frei gestellt.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer pädagogisch-didaktischen Qualifizierung an den Studienseminaren für die Dauer von 18 Monaten.
- Erfolgreiche Teilnahme an schulinternen Maßnahmen zur Einführung in die schulpraktische Arbeit der eigenverantwortlichen Schule. Dies sind Hospitationen im Unterricht erfahrener Fachlehrkräfte sowie Unterrichtsbesuche und Beratungsgespräche durch erfahrene Lehrkräfte und die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Leistungsnachweise über den Erfolg des Studiums sind zeitnah über die Schulleiterin oder den Schulleiter beim Niedersächsischen Kultusministerium zur Anerkennung vorzulegen.

Nach erfolgreichem Abschluss der pädagogisch-didaktischen Qualifizierung werden Sie in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Sie erwerben dann die Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wie im Folgenden dargestellt:

### **Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen**

Der Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann nach Wahl der Lehrkräfte entweder nach § 6 NLVO-Bildung über den erfolgreichen

Abschluss des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder nach § 8 NLVO-Bildung durch Studium und begleitete berufliche Tätigkeit erfolgen.

Die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe ist grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich, bei schwerbehinderten Menschen bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres (§ 16 Abs. 2 Satz 1 NLVO).

### **Vorbereitungsdienst (§ 6 NLVO-Bildung)**

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt nach Erfüllung der Studienauflagen – unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen während der pädagogisch-didaktischen Qualifizierungsmaßnahme. Er dauert in der Regel 6 Monate.

Der Vorbereitungsdienst wird mit der Staatsprüfung abgeschlossen. Nach erfolgreich abgelegter Staatsprüfung kann unmittelbar eine Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen, sofern die beamtenrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls kommt eine Einstellung im Tarifbeschäftigtenverhältnis in Betracht.

### **Studium und berufliche Tätigkeit (§ 8 NLVO-Bildung)**

Bei Nachweis der geforderten Studienauflagen (s.o.) weisen die Lehrkräfte einem Masterabschluss vergleichbare Studienleistungen nach, die zwei Fächern im Sinne der NdsMasterVO-Lehr zuzuordnen sind. Der Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erfolgt dann gem. §8 NLVO-Bildung – es ist hierzu eine vierjährige begleitete erfolgreiche berufliche Tätigkeit erforderlich.